



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 419/11

vom
31. Januar 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 2012 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 20. Dezember 2011 wird dahin berichtigt, dass es in Randnummer 3 der Entscheidungsgründe heißen muss: "mithin der vertypete Milderungsgrund nach §§ 27, 49 Abs. 1 StGB vorliegt".

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Schäfer